Allgemeine Vertragsbestimmungen der Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee AG

- 1. Die definitive Buchung einer Extrafahrt kann schriftlich, telefonisch, elektronisch oder persönlich erfolgen. Durch den Erhalt unserer Reservationsbestätigung kommt ein Vertrag zwischen dem Mieter und der SGH zustande. Ein Widerruf ist innert 3 Tagen nach Vertragsabschluss möglich. Wird ein definitiv bestelltes Extraschiff bis 20 Tage vor dem Reisetag annulliert, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Auftragswertes erhoben. Erfolgt der Rücktritt kurzfristiger, stellen wir 100 % der vereinbarten Leistung in Rechnung. Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2. Die SGH behält sich vor, im Falle einer betrieblichen Notwendigkeit, ein anderes als das bestätigte Schiff zur Verfügung zu stellen.
- 3. Die SGH vermietet ihre Schiffe für Extrafahrten. Sie verpflichtet sich, die Extrafahrt gemäss den Daten und Beschreibungen der definitiven Reservationsbestätigung durchzuführen. Sofern die Schiffsdisposition es noch erlaubt, werden Änderungen bis vier Wochen vor der Fahrt durchgeführt (siehe auch Punkt 11).
- 4. Das Extraschiff wird 5 bis 10 Minuten vor der bestätigten Abfahrtszeit am Schiffssteg sein. Fahrplanmässige Kurse haben bei der Belegung der Schiffsstege Vorrang. Wird das Schiff für Einrichtungsarbeiten früher benötigt, wird gemäss Tarif verrechnet. Der Zeitaufwand für Einrichtungen und Dekorationen bei der Werft wird berechnet. Auf dem Werftareal stehen keine Parkplätze zur Verfügung.
- 5. Die stehende Miete und Leerfahrten werden nach Tarif verrechnet.
- 6. Der Tarif für Extrafahrten ist auf die Standardbestuhlung ausgerichtet. Sämtliche Änderungen der Tisch oder Bestuhlungseinteilung werden verrechnet. Änderungen dürfen nur durch SGH-Personal vorgenommen werden.
- 7. Ein Konsumationszuschlag für Fremdcatering wird erhoben, wenn an Bord mitgebrachtes Essen oder Getränke konsumiert werden, sowie wenn eine Konsumation durch ein Restaurant/Partyservice serviert wird (Zuschlag siehe Tarif). Der Konsumationszuschlag entfällt bei Bedienung durch Seehotel Delphin, Meisterschwanden, Seerose Resort & Spa, Meisterschwanden, Restaurant Schifflände, Birrwil, Seehotel Beinwil, Beinwil am See, Partyservice Kuhn, Menziken und Ristorante La Deliziosa, Boniswil/Restaurant Oberstadt, Lenzburg. Auf Kursrundfahrten sind fremde Bewirtungen sowie das Konsumieren selbstmitgebrachter Getränke und Esswaren nicht erlaubt.
- 8. Bei jedem Fremdcatering ist folgendes zu beachten: Gläser und Zubehör stehen nicht zur Verfügung und müssen selber mitgebracht werden. Die Buffet- und Kücheneinrichtungen (Kühlschränke, Kaffeemaschine, Gefriertruhe usw.) sind Eigentum der Schiffsrestauration und können nicht benützt werden. Am Ende der Fahrt ist das Schiff innerhalb der Mietdauer aufgeräumt zu verlassen, d.h. die mitgebrachten Waren, Flaschen, Gläser usw. sind mitzunehmen, ebenso allfällige Abfälle. Ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten durch die SGH werden separat in Rechnung gestellt.
- 9. Wer Musik veröffentlicht (z.B. Konzerte) oder einen Film/Sendung öffentlich vorführen möchte, muss dafür eine Lizenz bei SUISA erwerben. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen. Die SGH übernimmt keine Verantwortung. Weitere Informationen finden Sie unter www.suisa.ch.
- 10. Falls der Anlass per Rechnung beglichen wird, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Wir behalten uns vor, andere Zahlfristen inkl. Vorauszahlung schriftlich zu vereinbaren. Falls nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF) und inklusive dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Druckfehler und Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Massgebend zur Berechnung der Annullationsfristen ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung bei uns. Beim Eintreffen an Wochenenden oder Feiertagen ist der nächstfolgende Arbeitstag massgebend.
- 11. Das Personal der SGH hat sich an die Fahrordnung zu halten, die basierend auf der Reservation erstellt wurde. Programmänderungen können nur nach Absprache und im Einverständnis mit dem Schiffsführer vereinbart werden. Als Teilnehmer gelten alle Fahrgäste inkl. Künstler und Musiker. Bei Programmänderungen durch höhere Gewalt oder ein Ereignis, dass trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehbar oder abwendbar sind, orientieren wir Sie schnellst möglichst. Wir behalten das Recht vor, das Veranstaltungsprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern.
- 12. Der Schiffsführer ist verantwortlich für die Sicherheit der Passagiere und des Schiffes gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt. Der Schiffführer ist berechtigt, die Fahrt abzubrechen.

- 13. Nach 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen auf den Freidecks der Schiffe gemäss Verfügung der Lärmbekämpfungsstelle des Polizeiinspektorates und der Gewerbepolizei des Kantons Aargau nicht gestattet. Musik und Tanz sind ab 22.00 Uhr nur noch in den Innenräumen zugelassen, wobei Fenster und Türen geschlossen bleiben müssen. Für die Beachtung dieser Vorschriften ist der Mieter des Schiffes (Veranstalter) verantwortlich.
- 14. Bei Sturm kann für die Einhaltung der bestätigten Fahrzeit keine Gewähr übernommen werden.
- 15. Rauchen ist auf dem Freideck möglich, in den Innenräumen ist das Rauchen verboten.
- 16. Jegliches Abbrennen von Feuerwerkskörpern einschliesslich von Wunderkerzen, Tischbomben, Himmelslaternen usw. ist auf dem Schiff strikte untersagt. Nebelmaschinen sind untersagt.
- 17. Sicherheitsbestimmungen / Sorgfaltspflichten: Das Aufblasen von Luftballonen auf den Schiffen ist mit Heliumgas im Aussenbereich bei frühzeitiger Anmeldung gestattet. Andere Gase sowie Brennstoffen dürfen nicht an Bord gebracht werden. An Wänden und Decken dürfen weder Nägel, Schrauben noch Klebstreifen jeglicher Art angebracht werden. Ebenfalls ist das Mitbringen von Kerzen mit offenem Feuer (Teelichter in hohen Gläsern sind erlaubt), Holzkohlegrills, Fackeln und Fondue-Rechauds mit Sprit (Rechauds mit Paste sind erlaubt) strengstens untersagt.
- 18. Bei Beschädigungen, die während der Fahrt durch Dekorationen, bauliche Einrichtungen oder groben Unfug entstanden sind, sowie bei übermässiger Verschmutzung des Schiffes durch den Mieter/Fahrgäste, behält sich die SGH vor, die entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 19. Wird die Brandmeldeanlage missbräuchlich ausgelöst, werden dem Verursacher Fr. 500.- verrechnet zuzüglich anfallender zusätzlicher Kosten. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, haftet der Mieter.
- 20. Die Wertgutscheine der SGH können für sämtliche Leistungen der Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee eingelöst werden. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die SGH-Gutscheine können bei einer Online-Reservation nicht eingelöst werden. Die Gutscheine müssen beim Kauf von einer Themenfahrt direkt geltend gemacht werden (Buchung via E-Mail oder telefonisch). Eine nachträgliche Einlösung ist ausgeschlossen.
- 21. Die Bestellung der Konsumation für Kurs- und Extrafahrt muss spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass bei uns eingehen. Bis 5 Arbeitstage vor dem Anlass ist die genaue Personenzahl bekannt zu geben. Erfolgt keine definitive Meldung der Teilnehmerzahl, so gilt die bei der Reservation angegebene Personenzahl als verbindlich. Diese Zahl der Teilnehmer gilt für die Berechnung der Teilnehmenden bei der Abschlussrechnung als verbindlich.
- 22. Sobald der Kunde den Voucher (Online-Buchung) oder die Reservationsbestätigung (Buchungen schriftlich oder elektronisch) für die jeweilige Themenfahrt erhalten hat, gilt die Reservation als verbindlich. Die Zuteilung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- 23. Jede Vervielfältigung, Kopie, Veränderung oder Nachahmung des Vouchers der Online-Buchung ist untersagt. Der Kunde anerkennt mit dem Erwerb des Tickets die Zutritts-, Beförderungs-, und Sicherheits- Durchführungs- vorschriften der SGH für die entsprechende Veranstaltung.
- 24. Der Kunde ist für die sichere Aufbewahrung des Vouchers (Online-Buchung) selbst verantwortlich. Ein Ersatz für verlorene oder beschädigte Vouchers ist ausgeschlossen.
- 25. Bei zwingenden Gründen (Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, staatliche Massnahmen usw.) oder die Mindestteilnehmerzahl einer Themenfahrt wird unterschritten, kann sie von der SGH spätestens 4 Tage vor dem Anlass abgesagt werden. In diesem Falle wird dem Kunden, der bereits von ihm bezahlte Betrag vollumfänglich zurückerstattet.
- 26. Bei Themenfahrten ist das Mitführen von Hunden nicht erlaubt. Das Mitführen von Nutzhunden ist erlaubt.
- 27. Bei Themenfahrten können Mutationen bis 5 Tage vor Reservationsschluss gemäss Ausschreibung kostenlos gemeldet werden. Danach wird die komplette Themenfahrt verrechnet. Erfolgt keine termingerechte definitive Meldung der Teilnehmerzahl, so gilt die bei der Reservation angegebene Personenzahl als verbindlich. Diese Zahl der Teilnehmer gilt für die Berechnung der Teilnehmenden bei der Abschlussrechnung als verbindlich.

- 28. Bei Mutationen von Online-Tickets gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Punkt 27. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückerstattet, abzüglich Bearbeitungsgebühr pro reservierte Person (ab 6 Jahren) CHF 5.00.
- 29. Wie Sie Ihre Forderung gegenüber der SGH geltend machen: Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadensersatzforderungen gegenüber uns geltend machen wollen, müssen Sie uns Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende schriftlich unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen. Sollten Sie nicht innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende Ihre Forderungen geltend machen, gehen alle Ansprüche verloren und Sie verlieren alle Ihre Rechte. Die SGH haftet in keinem Fall für Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit Leistungen eines Dritten entstehen. Allfällige Schadenersatzforderungen sind an den jeweiligen Dienstleister (oder an Dritte) zu richten.

Gültigkeit: Ab 1. Mai 2025 inkl. der aktuell geltenden MWSt.

Änderungen vorbehalten.